

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	17.10.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	20.10.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile für den Ausbau der Sandstraße von Hegestraße bis Schultenstraße

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Geh- und Radwegführung entlang der Sandstraße/Europabrücke/Schultenstraße sind gemäß den Beschlüssen des Stadtplanungsausschusses vom 05.08.1999 und des Bauausschusses vom 19.08.1999 unter anderem auch die Geh- und Radwege in der Sandstraße im Bereich zwischen der Kreuzung Hege-/Marcq-en-Baroeul-Straße und der Einmündung Schultenstraße ausgebaut worden.

Der Ausbau erfolgte in der Zeit vom 03.07.2000 bis 27.02.2001.
Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B wurde am 21.05.2001 durchgeführt.

Der Ausbau stellt eine beitragsfähige Verbesserung im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Die Sandstraße im Bereich zwischen Hege-/Marcq-en-Baroeul-Straße und Schultenstraße ist ihrer Funktion nach als **Hauptverkehrsstraße** einzustufen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe c) der Beitragssatzung sind dies Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen (Durchgangs-)Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Ziffer 3 der Beitragssatzung vom 12.10.1987 wie folgt zu bemessen:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	157.997,29 €	50 %	78.998,65 €
Radwege	175.881,48 €	10 %	<u>17.588,15 €</u>
		Insgesamt:	96.586,80 €

Bei einer Verteilung auf insgesamt 21 beitragspflichtige Grundstücke ergibt dies einen Verteilungsfaktor von **2,85 €** pro Berechnungseinheit.

Die vorstehende Abrechnung nach den Festsetzungen der Beitragssatzung vom 12.10.1987 entspricht jedoch nicht der Vorteilslage.

Begründung:

Die Länge des ausgebauten Teilstücks der Sandstraße zwischen Hegestraße und Schultenstraße beträgt ca. 397 m. Die Geh- und Radwege sind somit insgesamt ca. 794 m lang.

Einige Anliegergrundstücke beidseitig der Sandstraße im Bereich von Schultenstraße und Bernskamp sind aufgrund ihrer Ausweisung im Bebauungsplan Nr. 43 und ihrer derzeitigen Nutzung als Grün- und Waldfläche / Landschaftsschutzgebiet / Fläche für die Wasserwirtschaft als nicht bebaubar einzustufen. Als Grünanlagen stellen sie selbständige Erschließungsanlagen dar, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind.

Die Frontlänge der ausgebauten Rad- und Gehwege entlang dieser nicht beitragspflichtigen Grundstücke beträgt ca. 322 m; dies entspricht einem Anteil von ca. 40% der ausgebauten Gesamtlänge von 794 m.

Dies würde bedeuten, dass die beitragspflichtigen Grundstücke auch diesen Aufwand zu tragen hätten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW) ist in derartigen Fällen der Erlass einer **Einzelfallsatzung** mit besonderer Festsetzung (hier: Kürzung) des Anliegeranteils geboten, da es sich um Straßen mit einer „**atypischen Erschließungssituation**“ handelt, denn ohne eine Verminderung des Anliegeranteils würden auf die verbleibenden Grundstücke ungebührlich hohe Beitragslasten entfallen, weil diese den umlagefähigen Aufwand alleine zu tragen hätten.

Gemäß § 3 Abs. 8 der Beitragssatzung vom 12.10.1987 bestimmt der Rat für Anlagen, für die (unter anderem) die in § 3 Abs. 3 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, durch (Einzelfall-)Satzung etwas anderes.

Für die Abrechnung der Sandstraße im Teilstück zwischen Hegestraße und Schultenstraße müssen demnach die Anliegeranteile für Geh- und Radwege gesondert festgesetzt werden. Sie sind wie folgt zu ermitteln:

Etwa 40% der Frontlänge der abzurechnenden Anlage wird von Grundstücksflächen umsäumt, die nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit einzubeziehen sind. Daher müssen in der Einzelfallsatzung die bei Hauptverkehrsstraßen in § 3 Abs. 3 Nr. 3b) und 3d) der Straßenbaubeitragssatzung vom 12.10.1987 festgesetzten Beitragsanteile für Gehwege (50%) und Radwege (10%) ebenfalls um jeweils 40% ermäßigt werden:

Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand bemessen sich danach wie folgt:

Teileinrichtung:	Aufwand:	Anliegeranteil	Beiträge:
Gehwege	157.997,29 €	30 %	47.399,19 €
Radwege	175.881,48 €	6 %	<u>10.552,89 €</u>
		Insgesamt:	57.952,08 €

Bei einer Verteilung auf insgesamt 21 beitragspflichtige Grundstücke entspricht dies einem Verteilungsfaktor von **1,71 €** pro Berechnungseinheit.

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbescheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme am 21.05.2001 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum 01.01.2001 (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan des Abrechnungsgebietes**
- 2 Satzungstext**

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		57.952,08
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 8 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung der Anliegeranteile

für den Ausbau der **Sandstraße** von Hegestraße bis Schultenstraße

wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: